

aus dem **AFET** - Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.  
zur fachlichen Diskussion zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz<sup>1)</sup>

BENEDIKT HOPMANN

## HILFE- UND TEILHABEPLANUNG: VON INDIVIDUELLEN BEDÜRFNISSEN ZU ANGEMESSENEN HILFEN?

Durch die zu erwartende Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe stellt sich die Frage, wie die unterschiedlichen Verfahren der Hilfeplanung einerseits und der Teilhabeplanung andererseits hin zu einer inklusiven Planung von Hilfen (weiter-)entwickelt werden können. Denn diese Verfahren haben sich bislang eher auseinanderentwickelt und sind durch unterschiedliche Systemlogiken geprägt.

Angesichts dieser Herausforderung drängt sich zugleich die Beschaffenheit der derzeitigen Bedarfskategorien ins Blickfeld, anhand derer Hilfen gewährt und legitimiert werden („erzieherischer Bedarf“, „Behinderung“). Denn diese bilden nur einen kleinen und damit lose gekoppelten Ausschnitt anerkannter individueller Bedürfnisse der Adressat\*innen ab. Darüber hinaus sind sie mit einem hohen Potenzial der Stigmatisierung und Defizitorientierung verbunden.

Sowohl die (Weiter-)Entwicklung von Verfahren als auch die derzeitigen Bedarfslogiken stellen eine große Herausforderung für die Gesamtzuständigkeit dar.

Eine zentrale Weichenstellung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG), welches am 10.06.2021 in Kraft getreten ist, besteht in der ab 2028 zu erwartenden Gesamtzuständigkeit, welche auch als „Inklusive Lösung“ bezeichnet wird. Obgleich die konkrete Ausgestaltung bislang noch weitestgehend offen ist<sup>2)</sup>, so ist bereits jetzt klar, dass der Genese von Bedarfen und Hilfen sowie deren Passung ein zentraler Stellenwert zukommt. Gleichwohl ist die Frage danach, wie von individuellen Bedürfnissen zu angemessenen Hilfen zu gelangen ist, keineswegs neu. Denn schließlich verbergen sich dahinter nicht nur sozial- und wohlfahrtsstaatliche Grundfragen der Legitimation und Gewährung von Hilfen und der Anerkennung von Bedürfnissen als Bedarfe (Hopmann et al., 2021), sondern auch Debatten um die konzeptionell-methodische Ausgestaltung und (Weiter-)Entwicklung von Planungsprozeduren, sowie auch die Frage, welche Bedarfe von wem anerkannt werden und wer über die Ausgestaltung konkreter Hilfen entscheidet.

1) Der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. hat den Gesetzgebungsprozess zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz fachlich begleitet und möchte als Fachverband nunmehr Impulse für die Umsetzung für die Praxis der öffentlichen und freien Träger geben.

In unregelmäßiger Folge erscheinen Impulspapiere zu unterschiedlichen Themenfeldern. Bei den Beiträgen der Autor\*innen handelt es sich um Positionierungen und Anregungen, die nicht unbedingt die Verbandsmeinung widerspiegeln. Die Impulspapiere werden per Newsletter verschickt und auf der AFET-Homepage eingestellt.

2) Derzeit – gestartet am 27.06.2022 – findet ein Beteiligungsprozess des BMFSFJ statt und das Bundesgesetz, welches die Gesamtzuständigkeit rechtlich regeln soll, wird bis Ende 2025 erwartet.

Herausfordernd ist jedoch, dass die im Zuge der Gesamtzuständigkeit zusammenzuführenden Hilfen von unterschiedlichen Logiken und sich größtenteils auseinanderentwickelnden Verfahren geprägt sind (Rohrmann, 2021, S. 58).

Auch in den bisherigen AFET-Impulspapieren wird deutlich, dass passgenaue Hilfen eine der zentralsten Herausforderungen einer sich als inklusiv verstehenden Kinder- und Jugendhilfe darstellen. So wurden in der AFET-Impulspapierreihe bislang Papiere zum Inklusionsverständnis des KJSG, insbesondere einer Fokussierung der Herausforderung einer inklusionsorientierten (Jugend-)Hilfeplanung (01/2022 Rohrmann), zu den Herausforderungen einer kinderrechtbasierten und inklusiven Hilfeplanung (12/2022, Schrapper) sowie zu den Perspektiven einer inklusiven Jugendhilfeplanung (17/2022, Hinken und Grasshoff) veröffentlicht. Weiterhin werden in den Papieren auch Partizipations- und Beteiligungsfragen diskutiert (03/2022 Pluto; 04/2022 Kuehn-Velten, Kohaupt, Heinitz und Friese; 05/2022 Seckinger).

Es ließe sich nun einerseits die Frage stellen, wie die beiden Verfahrenslogiken zusammengeführt werden können. Diese Zusammenführung könnte andererseits aber auch zum Anlass genommen werden, grundsätzlich über die Frage der Legitimation und Genese von Bedarfen und Hilfen nachzudenken. In diesem Impuls soll knapp das eine getan werden, ohne das andere zu lassen (die Reihenfolge darf gerne ausgetauscht werden). Dann stünden mindestens folgende Fragen auf der Agenda:

## 1. ZUSAMMENFÜHRUNG VON VERFAHREN:

- Während die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII dialogisch ausgerichtet ist, überwiegen in der Teilhabe- und Gesamtplanung (§§ 19ff. sowie §§ 117ff. SGB IX) standardisiert-administrative Vorgehensweisen. Ein Stück weit spiegelt sich in dieser unterschiedlichen Logik auch die kontroverse Debatte innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe wider, welche - grob gesprochen - um das Verhältnis von Diagnose versus Aushandlung geht (Merchel, 2019, S. 198).
- Der Partizipationsanspruch innerhalb der Hilfeplanung rückt seit jeher ins Blickfeld (Trede, 2014). Allerdings gehen in der grundsätzlich partizipativ ausgerichteten Kinder- und Jugendhilfe Anspruch und Wirklichkeit häufig auseinander (Hollweg & Kieslinger, 2022), während die Eingliederungshilfe im SGB IX im Zuge des Bundesteilhabegesetzes sich zwar durch eine gesteigerte Adressat\*innenorientierung auszeichnet, diese jedoch immer noch hinter die Partizipationsstandards der Kinder- und Jugendhilfe – trotz der dortigen Herausforderungen – zurückfällt (Rohrmann, 2021).
- Gewissermaßen als Konglomerat der beiden vorherigen Punkte stellt sich die Frage, auf welche Weise sich Hilfeplanung (weiter-)entwickeln müsste, um diesen Herausforderungen im Rahmen der Gesamtzuständigkeit zukünftig angemessen Rechnung tragen zu können.

## 2. GENESE VON BEDARFEN UND LEGITIMATION VON HILFEN:

- Den sozialrechtlich verfassten Bedarfskonstruktionen liegt grundsätzlich ein Verständnis dessen zugrunde, welche individuellen Bedürfnisse von Adressat\*innen als ein solcher Bedarf anerkannt werden und welche nicht. Bedarfe müssen zwar in Orientierung an potenziellen Bedürfnissen eine gewisse Plausibilität begründen, gleichwohl gehen individuelle Bedürfnisse keineswegs in Bedarfen auf, weshalb Bedürfnisse und Bedarfe allenfalls lose miteinander gekoppelt sind. Sozialrechtlich als legitim geltende Bedarfe reagieren also nicht zwangsläufig auf tatsächliche individuelle Bedürfnisse und deren Artikulation. Daher ergibt sich ein Spannungsverhältnis zwischen den subjektiven Bedürfnissen der Adressat\*innen und der Passung zur Bedarfsermittlung (Hopmann et al., 2021).
- Im Prozess der Bedarfsermittlung wird einerseits die Erwartung an eine (vermeintliche) Klarheit deutlich, darüber einen Rechtsanspruch auf eine (Hilfe-)Leistung zu erlangen. Andererseits bedeutet dieser Prozess auch, sich den stigmatisierenden und defizitorientierten Effekten des Verfahrens zu unterwerfen (Schrödter, 2020). Von besonderer Relevanz im Zuge der Gesamtzuständigkeit sind der „erzieherische Bedarf“ und die Kategorie der ‚Behinderung‘ (Molnar & Hopmann, 2023).
- Nicht zuletzt stellt sich die Frage „welche Bedürfnisartikulationen zum Zeitpunkt des Hilfeplanverfahrens noch Berücksichtigung finden können, da der davon abstrahierte Bedarf bereits längst - und weitestgehend unabhängig von individuellen Bedürfnisartikulationen - die Hilfe ausgelöst hat“ (Hopmann et al., 2021, S. 530). D.h. welches Partizipationspotenzial kann zu diesem Zeitpunkt faktisch noch ausgeschöpft werden?

Was aber nun folgt daraus für die aktuelle Debatte um die Hilfe- und Teilhabeplanung sowie deren Zukunft innerhalb einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe? Darauf ließen sich wenigstens folgende Antworten geben:

- Zunächst einmal braucht es eine intensiviertere Debatte darüber, wie die jeweiligen Verfahren und Fachkonzepte (weiter-)zu entwickeln sind, um den hohen normativen und vielfältigen Ansprüchen der Kinder- und Jugendhilfe gerecht zu werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Bearbeitbarkeit willen Verfahren etabliert werden, welche nicht hinreichend reflektiert und womöglich den Ansprüchen der Adressat\*innen nicht gerecht werden. Dies lässt sich an der Diskussion um die ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health) beobachten, welche mancherorts als Assessmentinstrument überhöht wird und eher einem technizistisch-standardisiertem Planungsverständnis folgt. Es braucht also eine „Intensivierung der Fachdiskussion und der Konzeptentwicklung zur partizipativen Verständigung über individuelle Bedarfe und Hilfen innerhalb einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe“ (Hopmann et al., 2020, S. 338).

- Zugleich darf die Debatte aber nicht dabei stehen bleiben, konkrete Verfahren und Fachkonzepte (weiter) zu entwickeln – so herausfordernd und zentral dies auch sein mag. Denn ebenso wie Verfahren und Fachkonzepte weiterentwickeln sind, braucht es eine Debatte um die Angemessenheit bzw. den Weiterentwicklungsbedarf der derzeitigen Bedarfskategorien (siehe Molnar et al., 2021 zur derzeitigen Logik der Kategorisierungsarbeit). Der ‚erzieherische Bedarf‘ macht die Artikulation von „Defizite[n] in der Erziehung, die gegenwärtig als Defizite in der Erziehungskompetenz konstruiert werden“ (Schrödter, 2020, S. 7), erforderlich. Der zweigliedrige Behinderungsbegriff (§ 2 Abs. 1 SGB IX) überwindet – trotz Betonung der Wechselwirkungen mit umwelt- und personenbezogenen Faktoren – das individualistisch-medizinische Modell von Behinderung nicht. In den Bedarfskategorien spiegelt sich nicht nur das Etikettierungs-Ressourcen-Dilemma wider, sondern auch deren defizitär-individualistische Ausrichtung. Schließlich wird sich auch eine gesamtzuständige Kinder- und Jugendhilfe an diesen Bedarfskategorien orientieren müssen<sup>3)</sup>; dann nur nicht mehr nach verschiedenen Rechtskreisen getrennt, sondern innerhalb des SGB VIII.
- Im KJSG wird der Partizipation junger Menschen (z.B. § 4 Absatz 3 oder § 8 Absatz 3 SGB VIII) sowie der Förderung und Einbeziehung von Selbstorganisationen und Selbstvertretungen (§4a SGB VIII) begrüßenswerterweise mehr bzw. z.T. neuerdings Platz eingeräumt. Damit vollzieht sich die Verständigung über sowohl Bedürfnisse als auch Bedarfe zukünftig zwischen kategorialer Systemlogik (‚erzieherischer Bedarf‘ und ‚Behinderung‘), Expert\*innenurteil und Selbstartikulation der Adressat\*innen. Ernstgenommen steht damit zukünftig vermehrt zur Disposition, auf welche Weise sich Zugänge zu Hilfen und Leistungen zukünftig vollziehen und wer wann und auf welche Weise (nicht) sprechfähig über Bedarfe wird.

### 3. FAZIT

Eine gesamtzuständige Kinder- und Jugendhilfe steht nicht nur vor der Herausforderung, das Verhältnis von Hilfe- und Teilhabepflicht zu klären, sondern vor diesem Hintergrund auch Verfahren (weiter) zu entwickeln, die den individuellen Lebenslagen sowie der Beteiligung der jungen Menschen und ihrer Familien gerecht werden. Zugleich gilt es zu überdenken, ob sich die derzeitigen Bedarfskategorien einer wahrlich inklusiven Kinder- und Jugendhilfe nicht eher als hinderlich erweisen und ob es nicht vielmehr einer Dekonditionalisierung von (Hilfe-)Leistungen bedarf (Schrödter, 2020; Ziegler, 2022).

3) Zumindest sieht es derzeit nicht danach aus, dass sich daran mittelfristig und substantiell etwas ändern wird.

## LITERATUR

- Hollweg, C., & Kieslinger, D. (2022). Partizipation und Selbstbestimmung in einer inklusiven Erziehungshilfe – zwischen bewährten Konzepten und neuen Anforderungen. Lambertus Verlag.
- Hopmann, B., Liekmeier, F., & Sturm, A. (2021). Die Legitimation von Hilfe und Unterstützung für Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen – Bestrebungen und Friktionen. *neue praxis*, 51(6), 521–538.
- Hopmann, B., Rohrmann, A., Schröder, W., & Urban-Stahl, U. (2020). SGB VIII-Reform: Quo vadis Hilfe- und Teilhabeplanung mit jungen Menschen und ihren Eltern? *Das Jugendamt – Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht*, 93(7/8), 338–346.
- Merchel, J. (2019). Hilfeplanung. In J. Merchel (Hrsg.), *Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)* (3., aktualisierte und erweiterte Auflage, S. 190–202). Ernst Reinhardt Verlag.
- Molnar, D., & Hopmann, B. (2023). Kategorisierungsarbeit in Hilfen für Kinder und Jugendliche. In C. Hollweg & D. Kieslinger (Hrsg.), *Übergänge und Schnittstellen in einer inklusiven Erziehungshilfe. Kooperationen und Netzwerke auf dem Prüfstand* (S. 295–315). Lambertus Verlag.
- Molnar, D., Oehme, A., Renker, A., & Rohrmann, A. (2021). Kategorisierungsarbeit in Hilfen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung. Eine vergleichende Untersuchung. Beltz Juventa.
- Rohrmann, A. (2021). Die Entwicklung der Hilfeplanung in der Kinder- und Jugendhilfe und in der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen. In D. Kieslinger & C. Hollweg (Hrsg.), *Hilfeplanung inklusiv gedacht. Ansätze, Perspektiven, Konzepte* (S. 45–65). Lambertus Verlag.
- Schrödter, M. (2020). *Bedingungslose Jugendhilfe. Von der selektiven Abhilfe defizitärer Elternschaft zur universalen Unterstützung von Erziehung*. Springer VS.
- Trede, W. (2014). Zwischen Expertentum und Diskursivität. Die Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII in der Praxis der sozialen Arbeit. *RdJB*, 62(4), 485–501.
- Ziegler, H. (2022). Zweieinhalb Debattenstränge zur Infrastruktur: Kinder- und Jugendhilfe aus Sozialinvestitions- und garantistischer Perspektive. *Soziale Passagen*, 14(1), 13–22. <https://doi.org/10.1007/s12592-022-00419-3>

## IMPULSGEBER

Prof. Dr. Benedikt Hopmann

Professur für “Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt auf Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“, Universität Siegen, Fakultät II: Bildung · Architektur · Künste, Department Erziehungswissenschaft, Sozialpädagogik, Hölderlinstraße 3, 57076 Siegen, [benedikt.hopmann@uni-siegen.de](mailto:benedikt.hopmann@uni-siegen.de)